

**Vollzug der Geflügelpest-Verordnung;  
Aufhebung von Anordnungen zur Aufstallung von Geflügel und weiteren Schutzmaßnahmen in  
Bezug auf die Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck**

**Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck v. 18.11.2016, Az.: 45-5680 mit der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und dem Verbot von Geflügelbörsen und -märkten sowie ähnlicher Veranstaltungen im gesamten Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck, wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck v. 16.11.2016, Az.: 45-5680 mit der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel, dem Verbot von Geflügelbörsen und -märkten sowie ähnlicher Veranstaltungen, sowie weiterer Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in einem Teil des Gebiets der Gemeinde Türkenfeld, wird hiermit aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.  
Hinweise:

An die in den beiden aufgehobenen Allgemeinverfügungen jeweils auch erinnerte Pflicht zur Meldung von gehaltenem Geflügel gilt per Gesetz weiterhin. Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL v. 18.11.2016) und die damit für Geflügelbestände unter 1000 Stück gehaltenem Geflügel zusätzlich angeordneten Schutzmaßnahmen ist noch bis zum 20.05.2017 gültig

Begründung:

I.

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurden durch das Landratsamt Fürstentfeldbruck im November 2016 aufgrund der damaligen Risikoeinschätzungen zunächst die Allgemeinverfügung v. 16.11.2016 mit der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel, dem Verbot von Geflügelbörsen, -märkten und ähnlicher Veranstaltungen, sowie weiterer Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest für einen Teil des Gebiets der Gemeinde Türkenfeld erlassen. Mit der Allgemeinverfügung v. 18.11.2016 wurde dann die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelbörsen, -märkten und ähnlicher Veranstaltungen für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck angeordnet.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz v. 15.03.2017, Az.: 46d-G8760-2017/1-399 weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den zurückliegenden Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen auf Schutzzonen um Fundorte von infizierten Wildvögeln, bzw. auf Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete um infizierte Geflügelbestände.

II.

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Zu Nrn. 1 und 2 des Tenors:

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz v. 15.03.2017, Az.: 46d-G8760-2017/1-399 die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den zurückliegenden Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen.

Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen auf Schutzzonen um Fundorte von infizierten Wildvögeln, bzw. auf Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete um infizierte Geflügelbestände. Im Landkreis Fürstfeldbruck bestehen derzeit in Bezug auf die Geflügelpest keine entsprechenden Restriktionsgebiete, die die Anordnung der betreffenden Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Die mit den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Fürstfeldbruck v. 16.11.2016 und 18.11.2016 jeweils angeordneten Schutzmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da die bisher angeordneten Schutzmaßnahmen große Einschränkungen für die betroffenen Geflügelhalter bedeuten. Anzuführen sind hierzu insbesondere der Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Aufstallung von Geflügel, wirtschaftliche Einschränkungen wie insbesondere die durch das Aufstallungsgebot nicht mehr mögliche Vermarktung von Freilandeiern, sowie durch die Aufstallung für die einzelnen Tierbestände bedingte tierschutzrechtliche Nachteile. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest in Anpassung an die derzeitige Risikolage müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist hier geschehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstfeldbruck, 16.03.2017  
Landratsamt Fürstfeldbruck

Reigl  
Verwaltungsdirektorin